

HERAUSGEBER:

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,
Telefon: 0291/94-1425 Fax: 0291/94-26116 E-mail: post@hochsauerlandkreis.de

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich.

Weiterhin wird das Amtsblatt in den Kreishäusern des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Eichholzstraße 9 und in Brilon, Am Rothaarsteig 1 sowie bei den Stadt-/Gemeindeverwaltungen abgegeben.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises (www.hochsauerlandkreis.de) und dort unter der Rubrik „Politik und Verwaltung“ / „Amtsblätter“.

LFD. NR.	INHALT	SEITE
173	Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung des Landschaftsplanes Arnsberg	288
174	Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung des Landschaftsplanes Sundern	290
175	Bekanntmachung der 2. Satzung zur Änderung des Landschaftsplanes Meschede	292
176	6. Nachtragssatzung vom 12. Dezember 2023 zur Änderung der Gebührensatzung des Hochsauerlandkreises über die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen vom 21.12.1999	295
177	Bekanntmachung über die Auflösung des Wasser- und Bodenverbandes Niedersalwey, Eslohe sowie Aufforderung etwaiger Gläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche	296
178	Allgemeinverfügung zur Umsetzung der Bekanntmachung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) nach § 79 Abs. 5 Arzneimittelgesetz (AMG) vom 19. 4. 2023 (Banz AT 25.04.2023 B4) bezüglich des Versorgungsmangels der Bevölkerung mit antibiotikahaltigen Säften für Kinder	297
179	Bekanntmachung der Vermögensverwaltungsgesellschaft für den Hochsauerlandkreis mbH (VVGH)	299
180	Bekanntmachung der Sauerländer Besucherbergwerk gGmbH	301

173 BEKANNTMACHUNG DER 1. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DES LANDSCHAFTSPLANES ARNSBERG

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646) in der zurzeit gültigen Fassung sowie des § 7 Abs. 3 des Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW) ist die folgende 1. Satzung zur Änderung des Landschaftsplanes Arnsberg vom Kreistag des HSK am 20.10.2023 beschlossen worden. Es handelt sich um eine vereinfachte Änderung des Landschaftsplanes Arnsberg gem. § 20 Abs. 2 Satz 1 LNatSchG NRW.

§ 1 Änderung des Landschaftsplanes Arnsberg

Der Landschaftsplan Arnsberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.12.2021 wird wie folgt geändert:

1. Die unter Ziffer 2.1 des Landschaftsplanes zu Naturschutzgebieten angeführte Ausnahmeregelung (S. 26 des Landschaftsplanes Arnsberg) wird gestrichen und wie folgt gefasst:

Ausnahmen

Über die unter Ziffer 2 beschriebene Befreiungsregelung des § 67 BNatSchG / § 75 LNatSchG NRW hinaus kann die untere Naturschutzbehörde gemäß § 23 Abs. 1 LNatSchG NRW von dem obenstehenden Verbotskatalog für die Naturschutzgebiete auf Antrag solche Ausnahmen zulassen, die nach Art und Umfang im Landschaftsplan ausdrücklich vorgesehen sind.

Ausnahmen von den Verboten sind – soweit sie dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen – möglich zum Zwecke der Wissenschaft.

Ausnahmen sind – soweit sie dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen – ferner möglich vom

- Verbot b) für die Kormoranjagd aufgrund der Bestimmungen der KormoranVO zur Abwendung erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden sowie zur Bisam- und Nutriajagd zur Abwehr erheblicher wasserwirtschaftlicher und landwirtschaftlicher Schäden auf Grundlage des Erlasses vom 27.12.2022 zur Bekämpfung von Bisam und Nutria
- Verbot d), k) und m) für die Durchführung von öffentlichen Brauchtumsfeuern (z.B. traditionelle Osterfeuer)
- Verbot e) und j) für Bohrungen im Rahmen der Erdwärmeinstallation und Brunnenbohrungen
- Verbot g) für die Anlage von Feuerlöschteichen in Wald-NSG,
- Verbot h) für den forstlichen Wegebau entsprechend dem Verfahren gemäß „Leitbild für den nachhaltigen forstlichen Wegebau in NRW“ sowie für den Bau bzw. die Erneuerung von Radwegen
- Verbot i) für die Unterhaltung vorhandener Drainagen sowie für die unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen, die im Spülbohrverfahren o.ä. verlegt werden
- Verbot l) für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Wald im Kalamitätsfall und
- Verbot r) für den Betrieb von sog. „Drohnen“ (Quadrocopter u. ä.) für ordnungsbehördliche, gewerbliche, wissenschaftliche Zwecke sowie zur Umweltbildung und zur Rehkitzrettung

Ausnahmen sind – soweit sie dem Schutzzweck nicht erheblich und dauerhaft zu wider laufen – ferner möglich vom

- Verbot c), Verbot d), Verbot e), Verbot h), Verbot i), Verbot k), Verbot m), Verbot n) und Verbot o) für die Entwicklung aller der Umwelt- und Waldpädagogik dienenden Einrichtungen und Veranstaltungen im Geltungsbereich des Landschaftsplans und für die Sicherstellung und Förderung ihrer Infrastruktur. Sie gelten als zulässig, solange und soweit der Schutzzweck durch sie nicht erheblich beeinträchtigt wird.

2. Der Katalog der in den Landschaftsschutzgebieten geltenden Ausnahmen (S. 112 des Landschaftsplanes Arnsberg) wird gestrichen und wie folgt gefasst:

Ausnahmen

Über die unter Ziffer 2 beschriebene Befreiungsregelung des § 67 BNatSchG / § 75 LNatSchG NRW hinaus kann die Untere Naturschutzbehörde gemäß § 23 Abs. 1 LNatSchG NRW von dem obenstehenden Verbotskatalog für die Landschaftsschutzgebiete auf Antrag solche Ausnahmen zulassen, die nach Art und Umfang im Landschaftsplan ausdrücklich vorgesehen sind.

Ausnahmen sind – soweit sie dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen – hier möglich vom

- Verbot a) für die Errichtung von Mobilfunkanlagen
- Verbot a), b) und d) für die Anlage von (Nass-)Holzlagerplätzen im Kalamitätsfall,
- Verbot a) und b) für Bohrungen im Rahmen der Erdwärmeinstallation und Brunnenbohrungen
- Verbot a), f), g), h) und j) für organisierte Veranstaltungen und vom Verbot k) für den Motorsport im Rahmen organisierter Veranstaltungen
- Verbot c) für den Bau bzw. die Erneuerung von Radwegen
- Verbot b) für landwirtschaftliche Bodenverbesserungen, soweit sie nicht unter die Eingriffsregelung des § 14 BNatSchG i.V.m. § 30 LNatSchG NRW fallen,
- Verbot d) für die Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen außerhalb von Verkehrswegen und deren befestigten Seitenstreifen unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit
- Verbot j) für den Betrieb von motorbetriebenen Flugmodellen mit Elektromotor
- Verbot k) für den Betrieb von sog. „Drohnen“ (Quadrocopter u. ä.) für ordnungsbehördliche, gewerbliche, wissenschaftliche Zwecke sowie zur Umweltbildung und zur Rehkitzrettung
- Verbot l) für die Anlage von Feuerlöschteichen.

Ausnahmen von den Verboten sind - soweit sie dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen - ferner möglich zum Zwecke der Wissenschaft und der Umweltbildung.

§ 15 Abs. 1 bis 4 und Abs. 6 BNatSchG sowie § 17 Abs. 5 und 7 BNatSchG (Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen/Ersatzgeld) gilt entsprechend.

3. Das in Naturschutzgebieten geltende Verbot d) (S. 22 des Landschaftsplanes Arnsberg) wird nach dem Passus „unberührt bleibt“ wie folgt ergänzt:

- das Laufenlassen von Gebrauchshunden im Einsatz.

§ 2 – Inkrafttreten

Die Änderung des Landschaftsplanes tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende 1.Satzung zur Änderung des Landschaftsplanes Arnsberg vom 23.12.2021 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird auf den § 21, Abs. 1 bis 3 des LNatSchG NRW hingewiesen:

Nach § 21, Abs. 1 LNatSchG NRW ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes für die Rechtswirksamkeit des Landschaftsplanes nur beachtlich, wenn

1. die Vorschriften über die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und die öffentliche Auslegung nach § 15, § 17 oder § 29, Abs. 2, Satz 2 LNatSchG NRW verletzt worden sind (unbeachtlich ist dagegen, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt oder

bei Anwendung des § 17, Abs. 2, Satz 3 oder des § 20, Abs. 2, Satz 1 LNatSch NRW die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind);

2. ein Beschluss des Trägers der Landschaftsplanung nicht gefasst, ein Anzeigeverfahren nicht durchgeführt oder die Durchführung des Anzeigeverfahrens nicht ortsüblich bekannt gemacht worden ist.

Mängel im Abwägungsvorgang sind nach § 21 Abs. 2 LNatSchG NRW für die Rechtswirksamkeit des Landschaftsplanes nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind. Für das Abwägungsergebnis ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Landschaftsplan maßgebend.

Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Landschaftsplanes sind nach § 21 Abs. 3 LNatSchG NRW

1. eine Verletzung der in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel des Abwägungsergebnisses gem. Abs. 2,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Landschaftsplans schriftlich gegenüber dem Hochsauerlandkreis geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Meschede, 11.12.2023

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
gez.
Dr. Schneider

174 BEKANNTMACHUNG DER 1. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DES LANDSCHAFTSPLANES SUNDERN

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646) in der zurzeit gültigen Fassung sowie des § 7 Abs. 3 des Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW) ist die folgende 1. Satzung zur Änderung des Landschaftsplanes Sundern vom Kreistag des HSK am 20.10.2023 beschlossen worden. Es handelt sich um eine vereinfachte Änderung des Landschaftsplanes Sundern gem. § 20 Abs. 2 Satz 1 LNatSchG NRW.

§ 1 Änderung des Landschaftsplanes Sundern

Der Landschaftsplan Sundern in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.03.2019 wird wie folgt geändert:

1. Die unter Ziffer 2.1 des Landschaftsplanes zu Naturschutzgebieten angeführte Ausnahmeregelung (S. 27 des Landschaftsplanes Sundern) wird gestrichen und wie folgt gefasst:

Ausnahmen

Über die unter Ziffer 2 beschriebene Befreiungsregelung des § 67 BNatSchG / § 75 LNatSchG NRW hinaus kann die untere Naturschutzbehörde gemäß § 23 Abs. 1 LNatSchG NRW von dem obenstehenden Verbotskatalog für die Naturschutzgebiete auf Antrag solche Ausnahmen zulassen, die nach Art und Umfang im Landschaftsplan ausdrücklich vorgesehen sind.

Ausnahmen von den Verboten sind – soweit sie dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen – möglich zum Zwecke der Wissenschaft.

Ausnahmen sind – soweit sie dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen – ferner möglich vom

- Verbot b) für die Kormoranjagd aufgrund der Bestimmungen der KormoranVO zur Abwendung erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden sowie zur Bisam- und Nutriajagd zur Abwehr erheblicher wasserwirtschaftlicher und landwirtschaftlicher Schäden auf Grundlage des Erlasses vom 27.12.2022 zur Bekämpfung von Bisam und Nutria
- Verbot d), k) und m) für die Durchführung von öffentlichen Brauchtumsfeuern (z.B. traditionelle Osterfeuer)

- Verbot e) und j) für Bohrungen im Rahmen der Erdwärmeinstallation und Brunnenbohrungen
- Verbot g) für die Anlage von Feuerlöschteichen in Wald-NSG,
- Verbot h) für den forstlichen Wegebau entsprechend dem Verfahren gemäß „Leitbild für den nachhaltsgerechten forstlichen Wegebau in NRW“ sowie für den Bau bzw. die Erneuerung von Radwegen
- Verbot i) für die Unterhaltung vorhandener Drainagen sowie für die unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen, die im Spülbohrverfahren o.ä. verlegt werden
- Verbot l) für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Wald im Kalamitätsfall und
- Verbot r) für den Betrieb von sog. „Drohnen“ (Quadrokopter u. ä.) für ordnungsbehördliche, gewerbliche, wissenschaftliche Zwecke sowie zur Umweltbildung und zur Rehkitzrettung

Ausnahmen sind – soweit sie dem Schutzzweck nicht erheblich und dauerhaft zu wider laufen – ferner möglich vom

- Verbot c), Verbot d), Verbot e), Verbot h), Verbot i), Verbot k), Verbot m), Verbot n) und Verbot o) für die Entwicklung aller der Umwelt- und Waldpädagogik dienenden Einrichtungen und Veranstaltungen im Geltungsbereich des Landschaftsplans und für die Sicherstellung und Förderung ihrer Infrastruktur. Sie gelten als zulässig, solange und soweit der Schutzzweck durch sie nicht erheblich beeinträchtigt wird.

2. Der Katalog der in den Landschaftsschutzgebieten geltenden Ausnahmen (Seite 134 des Landschaftsplanes Sundern) wird gestrichen und wie folgt gefasst:

Ausnahmen

Über die unter Ziffer 2 beschriebene Befreiungsregelung des § 67 BNatSchG / § 75 LNatSchG NRW hinaus kann die Untere Naturschutzbehörde gemäß § 23 Abs. 1 LNatSchG NRW von dem obenstehenden Verbotskatalog für die Landschaftsschutzgebiete auf Antrag solche Ausnahmen zulassen, die nach Art und Umfang im Landschaftsplan ausdrücklich vorgesehen sind.

Ausnahmen sind – soweit sie dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen – hier möglich vom

- Verbot a) für die Errichtung von Mobilfunkanlagen
- Verbot a), b) und d) für die Anlage von (Nass-)Holzlagerplätzen im Kalamitätsfall,
- Verbot a) und b) für Bohrungen im Rahmen der Erdwärmeinstallation und Brunnenbohrungen
- Verbot a), f), g), h) und j) für organisierte Veranstaltungen und vom Verbot k) für den Motorsport im Rahmen organisierter Veranstaltungen
- Verbot c) für den Bau bzw. die Erneuerung von Radwegen
- Verbot b) für landwirtschaftliche Bodenverbesserungen, soweit sie nicht unter die Eingriffsregelung des § 14 BNatSchG i.V.m. § 30 LNatSchG NRW fallen,
- Verbot d) für die Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen außerhalb von Verkehrswegen und deren befestigten Seitenstreifen unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit
- Verbot j) für den Betrieb von motorbetriebenen Flugmodellen mit Elektromotor
- Verbot k) für den Betrieb von sog. „Drohnen“ (Quadrokopter u. ä.) für ordnungsbehördliche, gewerbliche, wissenschaftliche Zwecke sowie zur Umweltbildung und zur Rehkitzrettung
- Verbot l) für die Anlage von Feuerlöschteichen.

Ausnahmen von den Verboten sind - soweit sie dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen - ferner möglich zum Zwecke der Wissenschaft und der Umweltbildung.

§ 15 Abs. 1 bis 4 und Abs. 6 BNatSchG sowie § 17 Abs. 5 und 7 BNatSchG (Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen/Ersatzgeld) gilt entsprechend.

3. Das in Naturschutzgebieten geltende Verbot d) (S. 22 des Landschaftsplanes Sundern) wird nach dem Passus „unberührt bleibt“ wie folgt ergänzt:

- das Laufenlassen von Gebrauchshunden im Einsatz.

§ 2 – Inkrafttreten

Die Änderung des Landschaftsplanes tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende 1. Satzung zur Änderung des Landschaftsplanes Sundern vom 14.03.2019 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird auf den § 21, Abs. 1 bis 3 des LNatSchG NRW hingewiesen:

Nach § 21, Abs. 1 LNatSchG NRW ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes für die Rechtswirksamkeit des Landschaftsplanes nur beachtlich, wenn

1. die Vorschriften über die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und die öffentliche Auslegung nach § 15, § 17 oder § 29, Abs. 2, Satz 2 LNatSchG NRW verletzt worden sind (unbeachtlich ist dagegen, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt oder bei Anwendung des § 17, Abs. 2, Satz 3 oder des § 20, Abs. 2, Satz 1 LNatSch NRW die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind);
2. ein Beschluss des Trägers der Landschaftsplanung nicht gefasst, ein Anzeigeverfahren nicht durchgeführt oder die Durchführung des Anzeigeverfahrens nicht ortsüblich bekannt gemacht worden ist.

Mängel im Abwägungsvorgang sind nach § 21 Abs. 2 LNatSchG NRW für die Rechtswirksamkeit des Landschaftsplanes nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind. Für das Abwägungsergebnis ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Landschaftsplan maßgebend.

Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Landschaftsplanes sind nach § 21 Abs. 3 LNatSchG NRW

1. eine Verletzung der in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel des Abwägungsergebnisses gem. Abs. 2,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Landschaftsplans schriftlich gegenüber dem Hochsauerlandkreis geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Meschede, 11.12.2023

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
gez.
Dr. Schneider

175 BEKANNTMACHUNG DER 2. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DES LANDSCHAFTSPLANES MESCHEDÉ

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646) in der zurzeit gültigen Fassung sowie des § 7 Abs. 3 des Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW) ist die folgende Satzung zur Änderung des Landschaftsplanes Meschede in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 05.06.2020 vom Kreistag des HSK am 20.10.2023 beschlossen worden. Es handelt sich um eine vereinfachte Änderung des Landschaftsplanes Arnsberg gem. § 20 Abs. 2 Satz 1 LNatSchG NRW.

§ 1 Änderung des Landschaftsplanes Arnsberg

Der Landschaftsplan Meschede in der Fassung der Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung vom 05.06.2020 wird wie folgt geändert:

1. Die unter Ziffer 2.1 des Landschaftsplanes zu Naturschutzgebieten angeführte Ausnahmeregelung (S. 28 des Landschaftsplanes Meschede) wird gestrichen und wie folgt gefasst:

Ausnahmen

Über die unter Ziffer 2 beschriebene Befreiungsregelung des § 67 BNatSchG / § 75 LNatSchG NRW hinaus kann die untere Naturschutzbehörde gemäß § 23 Abs. 1 LNatSchG NRW von dem obenstehenden Verbotskatalog für die Naturschutzgebiete auf Antrag solche Ausnahmen zulassen, die nach Art und Umfang im Landschaftsplan ausdrücklich vorgesehen sind.

Ausnahmen von den Verboten sind – soweit sie dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen – möglich zum Zwecke der Wissenschaft.

Ausnahmen sind – soweit sie dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen – ferner möglich vom

- Verbot b) für die Kormoranjagd aufgrund der Bestimmungen der KormoranVO zur Abwendung erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden sowie zur Bisam- und Nutriajagd zur Abwehr erheblicher wasserwirtschaftlicher und landwirtschaftlicher Schäden auf Grundlage des Erlasses vom 27.12.2022 zur Bekämpfung von Bisam und Nutria
- Verbot d), k) und m) für die Durchführung von öffentlichen Brauchtumsfeuern (z.B. traditionelle Osterfeuer)
- Verbot e) und j) für Bohrungen im Rahmen der Erdwärmeeinrichtung und Brunnenbohrungen
- Verbot g) für die Anlage von Feuerlöschteichen in Wald-NSG,
- Verbot h) für den forstlichen Wegebau entsprechend dem Verfahren gemäß „Leitbild für den nachhaltigen forstlichen Wegebau in NRW“ sowie für den Bau bzw. die Erneuerung von Radwegen
- Verbot i) für die Unterhaltung vorhandener Drainagen sowie für die unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen, die im Spülbohrverfahren o.ä. verlegt werden
- Verbot l) für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Wald im Kalamitätsfall und
- Verbot r) für den Betrieb von sog. „Drohnen“ (Quadrocopter u. ä.) für ordnungsbehördliche, gewerbliche, wissenschaftliche Zwecke sowie zur Umweltbildung und zur Rehkitzrettung

Ausnahmen sind – soweit sie dem Schutzzweck nicht erheblich und dauerhaft zu wider laufen – ferner möglich vom

- Verbot c), Verbot d), Verbot e), Verbot h), Verbot i), Verbot k), Verbot m), Verbot n) und Verbot o) für die Entwicklung aller der Umwelt- und Waldpädagogik dienenden Einrichtungen und Veranstaltungen im Geltungsbereich des Landschaftsplans und für die Sicherstellung und Förderung ihrer Infrastruktur. Sie gelten als zulässig, solange und soweit der Schutzzweck durch sie nicht erheblich beeinträchtigt wird.

2. Der Katalog der in den Landschaftsschutzgebieten geltenden Ausnahmen (S. 126 des Landschaftsplanes Meschede) wird gestrichen und wie folgt gefasst:

Ausnahmen

Über die unter Ziffer 2 beschriebene Befreiungsregelung des § 67 BNatSchG / § 75 LNatSchG NRW hinaus kann die Untere Naturschutzbehörde gemäß § 23 Abs. 1 LNatSchG NRW von dem obenstehenden Verbotskatalog für die Landschaftsschutzgebiete auf Antrag solche Ausnahmen zulassen, die nach Art und Umfang im Landschaftsplan ausdrücklich vorgesehen sind.

Ausnahmen sind – soweit sie dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen – hier möglich vom

- Verbot a) für die Errichtung von Mobilfunkanlagen
- Verbot a), b) und d) für die Anlage von (Nass-)Holzlagerplätzen im Kalamitätsfall,
- Verbot a) und b) für Bohrungen im Rahmen der Erdwärmeinstallation und Brunnenbohrungen
- Verbot a), f), g), h) und j) für organisierte Veranstaltungen und vom Verbot k) für den Motorsport im Rahmen organisierter Veranstaltungen
- Verbot c) für den Bau bzw. die Erneuerung von Radwegen
- Verbot b) für landwirtschaftliche Bodenverbesserungen, soweit sie nicht unter die Eingriffsregelung des § 14 BNatSchG i.V.m. § 30 LNatSchG NRW fallen,
- Verbot d) für die Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen außerhalb von Verkehrswegen und deren befestigten Seitenstreifen unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit
- Verbot j) für den Betrieb von motorbetriebenen Flugmodellen mit Elektromotor
- Verbot k) für den Betrieb von sog. „Drohnen“ (Quadrocopter u. ä.) für ordnungsbehördliche, gewerbliche, wissenschaftliche Zwecke sowie zur Umweltbildung und zur Rehkitzrettung
- Verbot l) für die Anlage von Feuerlöschteichen.

Ausnahmen von den Verboten sind - soweit sie dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen - ferner möglich zum Zwecke der Wissenschaft und der Umweltbildung.

§ 15 Abs. 1 bis 4 und Abs. 6 BNatSchG sowie § 17 Abs. 5 und 7 BNatSchG (Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen/Ersatzgeld) gilt entsprechend.

3. Das in Naturschutzgebieten geltende Verbot d) (S. 24 des Landschaftsplanes Meschede) wird nach dem Passus „unberührt bleibt“ wie folgt ergänzt:
 - das Laufenlassen von Gebrauchshunden im Einsatz.

§ 2 – Inkrafttreten

Die Änderung des Landschaftsplanes tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende 2. Satzung zur Änderung des Landschaftsplanes Meschede in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 05.06.2020 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird auf den § 21, Abs. 1 bis 3 des LNatSchG NRW hingewiesen:

Nach § 21, Abs. 1 LNatSchG NRW ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes für die Rechtswirksamkeit des Landschaftsplanes nur beachtlich, wenn

1. die Vorschriften über die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und die öffentliche Auslegung nach § 15, § 17 oder § 29, Abs. 2, Satz 2 LNatSchG NRW verletzt worden sind (unbeachtlich ist dagegen, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt oder bei Anwendung des § 17, Abs. 2, Satz 3 oder des § 20, Abs. 2, Satz 1 LNatSch NRW die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind);
2. ein Beschluss des Trägers der Landschaftsplanung nicht gefasst, ein Anzeigeverfahren nicht durchgeführt oder die Durchführung des Anzeigeverfahrens nicht ortsüblich bekannt gemacht worden ist.

Mängel im Abwägungsvorgang sind nach § 21 Abs. 2 LNatSchG NRW für die Rechtswirksamkeit des Landschaftsplanes nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind. Für das Abwägungsergebnis ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Landschaftsplan maßgebend.

Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Landschaftsplanes sind nach § 21 Abs. 3 LNatSchG NRW

1. eine Verletzung der in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel des Abwägungsergebnisses gem. Abs. 2,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Landschaftsplans schriftlich gegenüber dem Hochsauerlandkreis geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Meschede, 11.12.2023

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
gez.
Dr. Schneider

176 6. NACHTRAGSSATZUNG VOM 12. DEZEMBER 2023 ZUR ÄNDERUNG DER GEBÜHRENSATZUNG DES HOCHSAUERLANDKREISES ÜBER DIE BENUTZUNG DER ABFALLENTSORGUNGSANLAGEN VOM 21.12.1999

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646/SGV NRW S. 2021) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW S. 610) sowie § 9 Abs. 2, 2a des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1988 (GV NRW S. 250), alle Gesetze in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Kreistag des Hochsauerlandkreises am 08.12.2023 folgende 6. Nachtragssatzung zur Änderung der Gebührensatzung des Hochsauerlandkreises über die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen vom 21.12.1999 (Amtsblatt für den Hochsauerlandkreis 1999 S. 101) beschlossen:

Artikel I

§ 5 Abs. 1 und 2 der Gebührensatzung erhalten folgende Fassung:

§ 5 Gebühren

(1) Die Gebühr beträgt für

1. Abfälle aus privaten Haushaltungen
 - a) soweit nicht nachstehend Nr. 1 b) zutrifft 258,00 €/t
 - b) kompostierfähige Abfälle aus der Systemabfuhr Bio-Tonne 133,00 €/t
2. Anlieferungen von Grünabfällen
 - a) außerhalb der Systemabfuhr Bio-Tonne 48,00 €/t
 - b) außerhalb der Systemabfuhr Bio-Tonne in Säcken oder Körben bis 80 Liter/Anlieferung pauschal 2,00 €
 - c) außerhalb der Systemabfuhr Bio-Tonne im Kofferraum eines Pkw bis 400 Liter/Anlieferung pauschal 8,00 €
 - d) sonstige Anlieferungen von Grünabfällen außerhalb der Systemabfuhr Bio-Tonne unter 200 kg/Anlieferung pauschal 12,00 €

- | | | |
|----|--|---------|
| 3. | Anlieferungen von Restabfällen/Sperrmüll | |
| | a) im Kofferraum eines Pkw bis 400 Liter/Anlieferung pauschal | 13,00 € |
| | b) im Kofferraum eines Pkw bis 800 Liter/Anlieferung pauschal | 26,00 € |
| | c) sonstige Kleinmengen unter 400 kg/Anlieferung pauschal | 75,00 € |
| 4. | Anlieferungen von Papier, Pappe und Kartonagen im Kofferraum eines Pkw bis 800 Liter/Anlieferung auf der ZRD Frielinghausen pauschal | 5,00 € |
| 5. | Nutzung der Waage für sonstige Zwecke je Wiegevorgang oberhalb 400 kg Mindestlast (Nettogewicht) | 5,00 € |
| 6. | Ermittlung des Fahrzeuggewichtes in den Fällen des § 3 Abs. 2 und 3 je ermitteltes Gewicht | 8,00 € |
- (2) Bei Anlieferungen von mehr als 400 kg wird die Gebühr je Anlieferung auf 20 kg genau ermittelt. Abweichend von Satz 1 werden Anlieferungen von mehr als 200 kg an den Kompostwerken Brilon und Sundern, Hellefelder Höhe, auf 10 kg genau ermittelt. Gesamtgebühren je Anlieferung, die nicht auf volle € lauten, sind bis einschließlich 0,49 € auf volle € abzurunden, im Übrigen auf volle € aufzurunden.

Artikel II

Diese Nachtragssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende 6. Nachtragssatzung vom 08.12.2023 zur Änderung der Gebührensatzung des Hochsauerlandkreises über die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen vom 21.12.1999 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der KrO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c. der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d. der Form- und Verfahrensfehler ist gegenüber dem Hochsauerlandkreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meschede, 12.12.2023

gez.
Dr. Karl Schneider
Landrat

177 BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE AUFLÖSUNG DES WASSER- UND BODENVERBANDES NIEDERSALWEY, ESLOHE SOWIE AUFFORDERUNG ETWAIGER GLÄUBIGER ZUR ANMELDUNG IHRER ANSPRÜCHE

Der Wasser- und Bodenverband Niedersalwey, im Gebiet der Gemeinde Eslohe, Hochsauerlandkreis, ist durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 06.11.2023 gemäß § 62 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz -WVG-) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) in der zurzeit geltenden Fassung aufgelöst worden. Mit Verfügung vom 07.12.2023 (Aktenzeichen 11/15.11-28/25) habe ich den Beschluss der Verbandsversammlung über die Verbandsauflösung genehmigt.

Die vorstehende Verbandsauflösung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht; sie wird am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Hochsauerlandkreis rechtswirksam.

Etwaige Gläubiger des Verbandes werden unter Hinweis auf § 62 Abs. 3 WVG aufgefordert, ihre Ansprüche beim

**Liquidator des
Wasser- und Bodenverbandes Niedersalwey,
Herrn Josef Wiethoff
Zum Hasenknick 34
59889 Eslohe**

anzumelden.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Auflösung des Wasser- und Bodenverbandes Niedersalwey und die Aufforderung zur Anmeldung von Ansprüchen werden hiermit gem. § 62 Abs. 3 WVG i.V.m. § 67 WVG öffentlich bekannt gemacht.

Meschede, 07.12.2023

Der Landrat
des Hochsauerlandkreises
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Az. 11/15.11-28/25

Im Auftrag
gez.
Bork

178 ALLGEMEINVERFÜGUNG ZUR UMSETZUNG DER BEKANNTMACHUNG DES BUNDESMINISTERIUMS FÜR GESUNDHEIT (BMG) NACH § 79 ABS. 5 ARZNEIMITTELGESETZ (AMG) VOM 19. 4. 2023 (BANZ AT 25.04.2023 B4) BEZÜGLICH DES VERSORGUNGSMANGELS DER BEVÖLKERUNG MIT ANTIBIOTIKAHALTIGEN SÄFTEN FÜR KINDER

Die folgende Allgemeinverfügung ergeht auf Grundlage von § 79 Abs. 5 des Arzneimittelgesetzes (AMG) vom 12. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3394) in der z. Z. geltenden Fassung i. V. m. § 1 Abs. 2 Nr. 3a der Verordnung über die Zuständigkeiten im Humanarzneimittel-, Medizinprodukte- und Apothekenwesen sowie auf dem Gebiet des Schutzes vor nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen vom 25. Januar 2022 (GV. NRW. S. 100) in der z. Z. geltenden Fassung sowie der Bekanntmachung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) vom 19. April 2023 (Banz AT 25.04.2023 B4).

Allgemeinverfügung

Regelungen

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten für öffentliche Apotheken, die ihren Sitz im Gebiet des Hochsauerlandkreises haben.

I. Gestattung

Den öffentlichen Apotheken im Gebiet des Hochsauerlandkreises wird in Bezug auf in der Bundesrepublik Deutschland nicht zugelassene antibiotikahaltige Säfte für Kinder folgende Abweichung von § 73 Abs. 3 Nr. 1 AMG gestattet:

- Die Bestellung der betreffenden Arzneimittel durch die Apotheken kann erfolgen, ohne dass der jeweiligen Apotheke zu diesem Zeitpunkt eine Bestellung einer einzelnen Person und eine Verschreibung für das betreffende Arzneimittel vorliegen.
- Eine Bevorratung der betreffenden Arzneimittel kann in angemessenem Umfang bis zu einem 4-Wochenvorrat, zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Versorgung der Kunden der Apotheke, erfolgen.

- Diese Ausnahme gilt nur für Arzneimittel, die aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum bezogen werden.

Die weiteren Vorgaben des § 73 Abs. 3 AMG bleiben unberührt.

Die nach § 18 Apothekenbetriebsordnung (ApBetrO) in jedem Fall der Verbringung aufzuzeichnenden Angaben sind durch die Apotheke vorzuhalten und auf Verlangen der zuständigen Aufsichtsbehörde unverzüglich bereitzustellen.

Hinweis:

Die Beratungspflichten, die sich aus § 20 Apothekenbetriebsordnung (ApBetrO) ergeben, sind zu beachten.

II. Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Sollte das Bundesministerium für Gesundheit feststellen, dass ein Versorgungsmangel oder eine bedrohliche übertragbare Krankheit im Sinne des § 79 Abs. 5 AMG nicht mehr vorliegt, endet diese Gestattung mit dem Zeitpunkt der Feststellung und Bekanntmachung. Maßgebend ist der Tag nach der entsprechenden öffentlichen Bekanntmachung des Bundesministeriums für Gesundheit im Bundesanzeiger.

Diese Allgemeinverfügung kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen oder mit Nebenbestimmungen versehen werden.

Begründung

Die hierfür erforderliche Feststellung des Bundesministeriums für Gesundheit nach § 79 Abs. 5 Satz 5 AMG liegt durch die Bekanntmachung im Bundesanzeiger vom 19.04.2023 veröffentlicht am 25.04.2023 (BAnz AT 25.04.2023 B4) vor. Konkret hat das BMG folgendes festgestellt:

„Auf Grund des § 79 Absatz 5 des Arzneimittelgesetzes (AMG) macht das Bundesministerium für Gesundheit bekannt:

Derzeit besteht nach Mitteilung des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte in Deutschland ein Versorgungsmangel mit antibiotikahaltigen Säften für Kinder. Bei antibiotikahaltigen Arzneimitteln in Form von Säften handelt es sich um Arzneimittel, die zur Vorbeugung oder Behandlung lebensbedrohlicher Erkrankungen eingesetzt werden. Für diese Arzneimittel steht oftmals keine alternative gleichwertige Arzneimitteltherapie zur Verfügung. Diese Feststellung ermöglicht es den zuständigen Behörden der Länder, nach Maßgabe des § 79 Absatz 5 und 6 AMG im Einzelfall ein befristetes Abweichen von den Vorgaben des AMG zu gestatten. Das Bundesministerium für Gesundheit wird bekannt machen, wenn der Versorgungsmangel nicht mehr vorliegt.“

Durch diese Allgemeinverfügung wird der legitime Zweck erreicht, die Versorgung der Bevölkerung mit antibiotikahaltigen Säften für Kinder sicherzustellen. Die getroffene Maßnahme ist geeignet, da den Apotheken eine weitere Möglichkeit zur Beschaffung und Bevorratung entsprechender Arzneimittel eröffnet wird. Die Maßnahme ist auch angemessen und auf das erforderliche Maß begrenzt, da sich diese Allgemeinverfügung darauf beschränkt, den Apotheken die Bestellung der betreffenden Arzneimittel ohne vorliegende Bestellung einzelner Personen sowie eine Bevorratung bis zu einem Vierwochenbedarf aus EU- Ländern oder Staaten der EWR zu gestatten. Die weiteren Voraussetzungen des § 73 Abs. 3 AMG sind einzuhalten. Überdies ist die Maßnahme auf den Versorgungsmangel befristet.

Der Widerrufsvorbehalt stützt sich auf § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen und ermöglicht es der Behörde ggf. kurzfristig zu reagieren, wenn dies insbesondere aus Gründen der Arzneimittelsicherheit erforderlich sein sollte.

Rechtsbehelf

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1 erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/in der Geschäftsstelle Klage einzulegen.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).*

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

* *Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.*

Hinweis:

Der Gesetzgeber hat das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft. Sofern dieser Bescheid aus Ihrer Sicht fehlerhaft ist, empfehle ich Ihnen, sich zur Vermeidung unnötiger Kosten vor Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen – am besten schriftlich. In vielen Fällen können so Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage eventuell behoben werden. Die Klagefrist wird hierdurch jedoch nicht verlängert.

Meschede, 12.12.2023

gez.
Menne

179 BEKANNTMACHUNG DER VERMÖGENSVERWALTUNGSGESELLSCHAFT FÜR DEN HOCHSAUERLANDKREIS MBH (VVGH)

Gemäß § 10 des Gesellschaftsvertrages der Vermögensverwaltungsgesellschaft für den Hochsauerlandkreis mbH i. V. m. § 53 Abs. 1 der Kreisordnung NRW i. V. m. § 108 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c der Gemeindeordnung NRW wird der Jahresabschluss 2022 der Vermögensverwaltungsgesellschaft für den Hochsauerlandkreis mbH und der Bestätigungsvermerk des mit der Prüfung beauftragten Wirtschaftsprüfers wie folgt bekannt gemacht:

„Wir haben den Jahresabschluss der Vermögensverwaltungsgesellschaft für den Hochsauerlandkreis mbH – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Vermögensverwaltungsgesellschaft für den Hochsauerlandkreis mbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen. Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Der Jahresabschluss 2022 mit Lagebericht liegt bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme während der Dienststunden im Kreishaus Meschede, Steinstraße 27, 59872 Meschede, Zimmer 484, aus.

Meschede, 12.12.2023

gez.
Manuel Sellmann
Geschäftsführer

180 BEKANNTMACHUNG DER SAUERLÄNDER BESUCHERBERGWERK GMBH

Gemäß § 12 des Gesellschaftsvertrages der Sauerländer Besucherbergwerk gGmbH i. V. m. § 53 Abs. 1 der Kreisordnung NRW i. V. m. § 108 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c der Gemeindeordnung NRW wird der Jahresabschluss 2022 der Sauerländer Besucherbergwerk GmbH und der Bestätigungsvermerk des mit der Prüfung beauftragten Wirtschaftsprüfers wie folgt bekannt gemacht:

„Wir haben den Jahresabschluss der Sauerländer Besucherbergwerk gGmbH, Bestwig, – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01. bis zum

31.12.2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Sauerländer Besucherbergwerk gGmbH, Bestwig, für das Geschäftsjahr vom 01.01. bis zum 31.12.2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31.12.2022 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01. bis zum 31.12.2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den

deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Der Jahresabschluss 2022 mit Lagebericht liegt bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme während der Dienststunden im Kreishaus Meschede, Steinstraße 27, 59872 Meschede, Zimmer 484, aus.

Meschede, 13.12.2023

gez.
Wolfgang Meier
Geschäftsführer
